

Bekanntmachung der Gemeinde Lensahn
Beschluss des B-Planes Nr. 40 der Gemeinde Lensahn
für das Gebiet der Firma „CODAN“

Die Gemeindevertretung Lensahn hat in der Sitzung am 07.03.2019 den B-Plan Nr. 40 der Gemeinde Lensahn für das Gebiet der Firma „CODAN“ und einer südlich angrenzenden Fläche, nördlich eines Knicks und einzelner Wohnbebauung, westlich der Kreisstraße (K 59) und östlich landwirtschaftlicher Flächen, abgegrenzt durch einen Knick bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Lensahn in 23738 Lensahn, Eutiner Str. 2, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.lensahn.de/bauleitplanung“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lensahn, 11.07.2019

**Gemeinde Lensahn
Der Bürgermeister
gez. Klaus Winter**